
Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Amtes Eiderkanal, seiner amtsangehörigen Gemeinden sowie des Schulverbandes Schacht-Audorf

Aufgrund der Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 24.02.2011 wird folgende Ausschreibungs- und Vergabeordnung als Dienstanweisung beschlossen:

Rechtsgrundlage ist die Schl.-Holst. Vergabeordnung vom 03.11.2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 524) in der z. Zt. gültigen Fassung sowie das Mittelstandsförderungsgesetz vom 17.09.03 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 432, berichtigt S. 540) in der z. Zt. gültigen Fassung.

§ 1

Geltungsbereich und Grundlagen

- (1) Diese Dienstanweisung gilt für alle Lieferungen und Leistungen einschließlich Dienstleistungen, Bauleistungen und freiberufliche Leistungen des Amtes Eiderkanal, seiner amtsangehörigen Gemeinden sowie des Schulverbandes Schacht-Audorf.

- (2) Dieser Dienstanweisung werden in ihren jeweils gültigen Fassungen zugrunde gelegt:
 1. die Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der jeweils gültigen Fassung,
 2. die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV -) in der jeweils gültigen Fassung,
 3. das Gesetz zur Förderung des Mittelstandes (Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz - MFG -) in der jeweils gültigen Fassung,
 4. die Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung - SHVgVO -) in der jeweils gültigen Fassung,
 5. die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen VOB, Teile A, B und C in ihrer jeweils gültigen Fassung,
 6. die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen VOL, Teile A und B in ihrer jeweils gültigen Fassung,
 7. die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen VOF in ihrer jeweils gültigen Fassung,
 8. sonstige vergaberechtliche Bestimmungen des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein für den kommunalen Bereich.

- (3) Neben dieser Dienstanweisung sind im einzelnen Vergabevorgang etwaige Richtlinien und Bedingungen aufgrund von Zuwendungsbescheiden zu beachten.

§ 2 a
Vergabeart
(Leistungsart)

Die Art der Vergabe richtet sich

1. bei Auftragsvergaben im innerstaatlichen Bereich unterhalb der jeweiligen EU-Schwellenwerte
 - bei **Bauleistungen** nach § 3 des Abschnittes 1 der VOB/A in Verbindung mit den Vorschriften der SHVgVO,
 - bei **Lieferungen und Dienstleistungen** nach § 3 des Abschnittes 1 der VOL/A in Verbindung mit den Vorschriften der SHVgVO,
 - bei **freiberuflichen Dienstleistungen**, die eine Aufgabe zum Gegenstand haben, deren Lösung vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, nach Abschnitt 1 der VOL/A.

2. bei Auftragsvergaben ab Erreichen des jeweiligen EU-Schwellenwertes
 - bei **Bauleistungen** nach § 3 a des Abschnittes 2 der VOB/A,
 - bei **Lieferungen und Dienstleistungen** nach § 3 EG des Abschnitts 2 der VOL/A,
 - bei **freiberuflichen Dienstleistungen**, die eine Aufgabe zum Gegenstand haben, deren Lösung vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, nach § 3 EG des Abschnittes 2 der VOL/A,
 - bei **freiberuflichen Dienstleistungen**, die eine Aufgabe zum Gegenstand haben, deren Lösung vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, nach § 3 der VOF,
 - bei Aufträgen, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten auf dem Gebiet der **Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs** gem. der Anlage zu § 98 Nr. 4 des GWB vergeben werden, nach der Sektorenverordnung unter Berücksichtigung der Vorschriften der SHVgVO.

§ 2 b
Vergabeart
(Vergabeverfahren)

Als Vergabemöglichkeiten bestehen:

1. Bei **Bauleistungen** nach der VOB

a) im innerstaatlichen Bereich unterhalb des EU-Schwellenwertes

- **Öffentliche Ausschreibung** (§ 3 Abs. 2 VOB/A)
- **Beschränkte Ausschreibung**
 - nach Öffentlichen Teilnahmewettbewerb (§ 3 Abs. 4 VOB/A)
 - ohne Öffentlichen Teilnahmewettbewerb (§ 3 Abs. 3 VOB/A)
- **Freihändige Vergabe** (§ 3 Abs. 5 VOB/A)

b) ab Erreichen des EU-Schwellenwertes

- **Offenes Verfahren,** das der Öffentlichen Ausschreibung entspricht (§ 3 a Abs. 1 Ziffer 1 VOB/A)
- **Nichtoffenes Verfahren,** das der Beschränkten Ausschreibung mit Öffentlichem Teilnahmewettbewerb entspricht (§ 3 a Abs. 1 Ziffer 2 VOB/A)
- **Wettbewerblicher Dialog,** als Verfahren zur Vergabe besonders komplexer Aufträge im Verhandlungsweg (§ 3 a Abs. 1 Ziffer 3 VOB/A)
- **Verhandlungsverfahren,** das an die Stelle der Freihändigen Vergabe tritt (§ 3 a Abs. 1 Ziffer 4 VOB/A)

2. Bei Lieferungen und Dienstleistungen nach der VOL

a) im innerstaatlichen Bereich unterhalb des EU-Schwellenwertes

- **Öffentliche Ausschreibung** (§ 3 Abs. 2 VOL/A)
- **Beschränkte Ausschreibung**
 - nach Öffentlichen Teilnahmewettbewerb (§ 3 Abs. 3 VOL/A)
 - ohne Öffentlichen Teilnahmewettbewerb (§ 3 Abs. 4 VOL/A)
- **Freihändige Vergabe mit oder auch ohne Teilnahmewettbewerb** (§ 3 Abs. 5 VOL/A)

b) ab Erreichen des EU-Schwellenwertes

- **offenes Verfahren,** das der öffentlichen Ausschreibung entspricht (§ 3 EG Abs. 1 VOL/A)
- **nicht offenes Verfahren,** das der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb entspricht (§ 3 EG Abs. 2 VOL/A)
- **Verhandlungsverfahren**
 - mit vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme (Teilnahmewettbewerb) (§ 3 EG Abs. 3 VOL/A)
 - ohne Teilnahmewettbewerb (§ 3 EG Abs. 4 VOL/A)
- **Wettbewerblicher Dialog** als besonderes Verhandlungsverfahren unter den in § 3 EG Abs. 7 VOL/A genannten Voraussetzungen
- **Auslobungen (Wettbewerbe),** soweit nicht VOF, nach dem in § 3 EG Abs. 8 VOL/A beschriebenen Verfahren

Auch dem Abschluss von **Rahmenvereinbarungen** nach § 4 und § 4 EG VOL/A muss eines der vorstehenden innerstaatlichen bzw. EU-Vergabeverfahren vorausgehen.

3. Bei freiberuflichen Dienstleistungen nach der VOF

Ab Erreichung des EU-Schwellenwertes

- **Verhandlungsverfahren**
 - mit vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme (Teilnahmewettbewerb) (§ 3 Abs. 1 VOF)
 - ohne Teilnahmewettbewerb (§ 3 Abs. 4 VOF)

§ 3 Wertgrenzenbestimmungen

- (1) Bei **Bauleistungen nach der VOB** im innerstaatlichen Bereich unterhalb des EU-Schwellenwertes (§ 2 VgV) gelten für die Bestimmung des Vergabeverfahrens die in § 3 VOB/A und SHVgVO festgelegten Wertgrenzen.

Bei **Bauleistungen nach der VOB** oberhalb des EU-Schwellenwertes (§ 2 VgV) erfolgt die Bestimmung des Vergabeverfahrens nach § 3a VOB/A.

- (2) Für **Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL** im innerstaatlichen Bereich unterhalb des EU-Schwellenwertes (§ 2 VgV) gelten für die Bestimmung des Vergabeverfahrens die in § 3 VOL/A und SHVgVO festgelegten Wertgrenzen.

Bei **Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL** oberhalb des EU-Schwellenwertes (§ 2 VgV) erfolgt die Bestimmung des Vergabeverfahrens nach § 3 EG VOL/A.

- (3) **Freiberufliche Leistungen nach der VOF** können bis zu einer Auftragssumme von 99.999,99 Euro ohne Umsatzsteuer im Wege der freihändigen Vergabe vergeben werden.

Freiberufliche Leistungen nach der VOF können ab einer Auftragssumme von 100.000,00 Euro ohne Umsatzsteuer bis zum in § 2 VgV festgelegten Schwellenwert im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb in analoger Anwendung der VOF vergeben werden.

Bei **Freiberuflichen Leistungen nach der VOF** oberhalb des EU-Schwellenwertes (§ 2 VgV) erfolgt die Bestimmung des Vergabeverfahrens nach § 3 VOF.

- (4) Die Zahl der einzuholenden Angebote richtet sich nach Art und Umfang des zu vergebenen Auftrags und nach dem am Markt vorhandenen Bieterkreis.

Bei einer freihändigen Vergabe sollen mindestens 3 Angebote angefordert werden. Sofern die Ausschreibung beschränkt durchgeführt wird, sind mindestens 5 Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Die Bereitschaft zur Angebotsabgabe sollte vorab geklärt werden. In besonderen Ausnahmefällen dürfen auch weniger Angebote zum Preisvergleich herangezogen werden; die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen.

- (5) Für die Wertgrenzen sind die geschätzten Auftragssummen ohne Umsatzsteuer maßgebend.

- (6) Preisumfragen sind im Rahmen der freihändigen Vergabe grundsätzlich schriftlich durchzuführen. Bei einer Auftragssumme unter 1.000,00 Euro ohne Umsatzsteuer sowie in begründeten Ausnahmefällen kann eine Preisumfrage auch mündlich erfolgen; Begründung und Angebote sind aktenkundig zu machen.

- (7) Laufende Lieferungen und Leistungen nach VOL (z. B. Verbrauchsmaterialien) sind möglichst in zweckmäßigen Zeitabschnitten gesammelt auszuschreiben. Für diese wiederkehrenden Leistungen ist der Gesamtbetrag als maßgebliche Summe anzusetzen.

Dienstleistungsaufträge mit mehrjähriger Laufzeit (z. B. Versicherungs-, Wartungs-, Gebäude-, Leasing-, Mietkauf- oder ähnliche Verträge) sind in der Regel spätestens alle fünf Jahre neu auszuschreiben.

- (8) Für die zur Wahl der Vergabeart erforderliche Bestimmung des Auftragswertes ist bei Leistungen mit mehrjähriger Laufzeit vom Vertragswert bzw. - wo sich dieser nicht unmittelbar aus dem Vertrag ergibt - vom geschätzten Vertragswert über die Gesamtlaufzeit auszugehen.

Bei unbefristeten Verträgen oder bei nicht absehbarer Vertragsdauer folgt der Vertragswert aus der monatlichen Zahlung multipliziert mit 48. Ein Vertrag gilt auch dann als unbefristet, wenn zwar eine Laufzeit vorgesehen ist, der Vertrag sich aber ohne Kündigung automatisch verlängert.

Bei EU-weiten Vergaben ist zusätzlich § 3 der VgV zu beachten.

- (9) Bei Wahlmöglichkeit zwischen Kauf und anderen Vertragsarten ist zuvor eine Wirtschaftlichkeitsprüfung vorzunehmen und das Ergebnis aktenkundig zu machen. Ein Mangel an Haushaltsmitteln für Erwerb durch Kauf reicht als Begründung für das Eingehen von Dauerschuldverhältnissen nicht aus.
- (10) Es ist nicht zulässig, Aufträge in der Absicht aufzuteilen, sie der Anwendung der vorstehenden Bestimmungen zu entziehen.
- (11) Bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe soll unter den in Betracht kommenden Bewerbern/Bewerberinnen möglichst gewechselt werden. Bei der Auswahl ist darauf zu achten, dass auch leistungsfähige Unternehmen, die ihren Sitz außerhalb des Amtsgebietes haben, regelmäßig mit aufgefördert werden.
Darüber hinaus sind - soweit es die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen zulassen - auch kleine und mittlere Unternehmen in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe aufzufordern.
Mittelständische Interessen sind vornehmlich durch Teilung der Aufträge in Fach- und Teillose angemessen zu berücksichtigen (siehe auch § 5 und § 5 a VOB/A, § 2 Abs. 2 und § 2 EG Abs. 2 VOL/A sowie § 14 Abs. 3 Ziffer 3 MFG).
- (12) Das Vergabeverfahren ist laufend zu dokumentieren. Die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen, die maßgebenden Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen sind in Textform festzuhalten (§ 20 VOB/A, § 20 und § 24 EG VOL/A sowie § 12 VOF).

§ 4

Abweichung von den Wertgrenzen

- (1) Von den Wertgrenzen der Ausschreibungs- und Vergabeordnung und der sich danach richtenden Vergabeart darf nur im Rahmen der in den jeweiligen Vergabe- und Vertragsordnungen (VOB/VOL) bzw. Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen (VOF) genannten sachlichen Ausnahmefälle abgewichen werden. Die Gründe für die Abweichung sind in einem gesonderten Vermerk konkret darzustellen.
- (2) Die Begründung einer Abweichung von der vorgegebenen Vergabeart mit dem Vorliegen einer besonderen oder zwingenden Dringlichkeit der Auftragsvergabe setzt voraus, dass diese Dringlichkeit auf Ereignissen beruht, die der Auftraggeber nicht selbst verursacht hat und die er nicht voraussehen konnte.
- (3) Die Entscheidung über Abweichungen treffen die für die Auftragsvergabe nach § 7 Zuständigen vor Einleitung des förmlichen Vergabeverfahrens bzw. bei freihändiger Vergabe vor Auftragserteilung.

§ 5

Zusätzliche Aufforderung zur Angebotsabgabe

Wenn bei Öffentlichen Ausschreibungen und Offenen Verfahren vor dem Eröffnungstermin erkennbar werden sollte, dass die Zahl der Angebote für eine ausreichende Auswahl zu gering sein wird, soll die ausschreibende Stelle während der Angebotsfrist zusätzlich leistungsfähige Unternehmen zur Mitbeteiligung auffordern.

§ 6 Korruptionsprävention

Im förmlichen Vergabeverfahren von Bauleistungen sind zur Sicherung der Transparenz und Korruptionsprävention Kontrollmechanismen vorzusehen, um insbesondere nachträgliche Angebotsmanipulationen zu verhindern.

Zu diesem Zweck ist bei Auftragsvergaben nach der VOB/A im förmlichen Vergabeverfahren generell die Einreichung einer Zweitschrift gem. § 14 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 MFG zu fordern und durch dezentrale organisatorische Maßnahmen eine unabhängige rechnerische Prüfung der Angebote sicherzustellen.

Die rechnerische Prüfung gemäß § 16 Abs. 3 VOB/A ist mit allen Besonderheiten im Submissionsprotokoll zu vermerken und wird Bestandteil der Dokumentation.

§ 7 Entscheidung über Auftragsvergaben

(1) Für die Auftragsvergabe sind die Amtsvorsteherin/der Amtsvorsteher, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bzw. die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher im Rahmen ihrer Befugnisse zuständig, im Übrigen die Fachausschüsse bzw. der Amtsausschuss/die Gemeindevertretung/die Schulverbandsversammlung.

Über die Vergabe von Aufträgen, die Gegenstand der Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, entscheidet die Leitende Verwaltungsbeamtin/der Leitende Verwaltungsbeamte des Amtes oder bei Delegation die entsprechend Bevollmächtigten im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel.

(2) Die Befugnis zur Auftragsvergabe beinhaltet auch die freihändige Erteilung von Nachtragsaufträgen für Bauleistungen, die sich aufgrund von Mengen- /Massenänderungen oder Änderung der Ausführungsart während der Bauzeit als notwendig erweisen, sofern die für den betreffenden Zweck veranschlagten oder im Deckungskreis verfügbaren Haushaltsmittel durch diese Nachbeauftragung nicht überschritten werden. Dies gilt auch für mehrmalige Nachbeauftragungen, soweit sie in der Gesamtsumme die jeweiligen Wertgrenzen des gewählten Vergabeverfahrens nicht überschreiten. Die einschlägigen Rechtsvorschriften und Grundsätze sind hierbei zu beachten.

§ 8 Formvorschriften

(1) Jeder Auftrag ist grundsätzlich schriftlich zu erteilen.

(2) Sind aufgrund besonderer Umstände Aufträge ausnahmsweise mündlich oder telefonisch erteilt worden, sind diese unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

§ 9 Dienstanweisung über das Vergabewesen

Die Leitende Verwaltungsbeamtin/Der Leitende Verwaltungsbeamte ist befugt, weitergehende Regelungen zum internen Ablauf des Vergabeverfahrens in einer Dienstanweisung über das Vergabewesen zu regeln.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Dienstanweisung tritt rückwirkend zum 25.11.2010 in Kraft.
Gleichzeitig wird die Ausschreibungs- und Vergabeordnung für das Amt Eiderkanal sowie seiner amtsangehörigen Gemeinden vom 10.05.2007 mit Ergänzung vom 06.02.2009 aufgehoben.

Osterrönfeld, den 25.02.2011

gez. Kläschen
Kläschen
(Amtsvorsteher)

Beitrittsbeschlüsse:

Gemeinde Bovenau am 05.04.2011
Gemeinde Haßmoor am 15.03.2011
Gemeinde Rade am 07.04.2011
Gemeinde Ostenfeld am 17.03.2011
Gemeinde Osterrönfeld am 24.03.2011
Gemeinde Schacht-Audorf am 31.03.2011
Gemeinde Schülldorf am 22.03.2011
Schulverband Schacht-Audorf am 30.08.2011

Anlage 1 – Übersicht aktuelle Wertgrenzen

Schwellenwerte nach § 2 VgV

	VOB	VOL	VOF	SektVO
Schwellenwert	4.845.000 Euro	193.000 Euro	193.000 Euro	a) Liefer- und Dienstleistungsaufträge: <u>387.000 Euro</u> b) Bauaufträge: <u>4.845.000 Euro</u>

Wertgrenzen VOL

Öffentliche Ausschreibung	Grundsatz
beschränkte Ausschreibung	I. nach den in § 3 Abs. 3/4 VOL/A genannten Gründen. II. nach § 2 Abs. 2 SHVgVO von 25.000 bis 49.999,99 Euro netto III. nach § 8a SHVgVO (bis 31.12.2012): unter 100.000 Euro netto
freihändige Vergabe	I. nach den in § 3 Abs. 5 VOL/A genannten Gründen. II. nach § 2 Abs. 3 SHVgVO bis 24.999,99 Euro netto III. nach § 8a SHVgVO (bis 31.12.2012): unter 100.000 Euro netto
Direktkauf	nach § 3 Abs. 6 VOL/A bis zu 499,99 netto

Wertgrenzen VOB

Öffentliche Ausschreibung	Grundsatz
beschränkte Ausschreibung	<p>I. nach § 3 Abs. 3/4 VOB/A:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) unter 50.000 Euro netto für Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik), Landschaftsbau und Straßenausstattung b) unter 150.000 Euro netto für Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau c) unter 100.000 Euro netto für alle übrigen Gewerke d) nach den in Nr. 2 und 3 genannten Gründen e) nach den in Abs. 4 genannten Gründen nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb <p>II. nach § 4 Abs. 2 SHVgVO:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bis 200.000 Euro netto mit Teilnahmewettbewerb b) bis 100.000 Euro netto ohne Teilnahmewettbewerb <p>III. nach § 8a SHVgVO (bis 31.12.2012): unter 1.000.000 Euro netto</p>
freihändige Vergabe	<p>I. nach § 3 Abs. 5 VOB/A:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bis 10.000 Euro netto b) nach den in Nr. 1-6 genannten Gründen <p>II. nach § 4 Abs. 3 SHVgVO: unter 30.000 Euro netto</p> <p>III. nach § 8a SHVgVO (bis 31.12.2012): unter 100.000 Euro netto</p>
Direktkauf	nach § 4 Abs. 1 SHVgVO bis zu 499,99 Euro netto